

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Planung und Naturschutz	Nr. 104/2008
--	------------------------

Betreff:

Freistellungsregelung für das Reiten im Wald für den Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KLD Müller	21.11.2008
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	05.12.2008
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	12.12.2008

Beschlussvorschlag:

Die generelle Freistellungsregelung für das Reiten im Wald im Kreis Warendorf wird mit Ausnahme der in der Vorlage genannten 6 Waldgebiete bis zum 31.12.2018 mit der Möglichkeit des Widerrufs verlängert.

Dabei werden die Waldgebiete Bockholts Busch in Neuwarendorf und Loburg/Hülsheide in Ostbevern erst ab dem 01.01.2010 unter der Voraussetzung herausgenommen, dass bis zu diesem Zeitpunkt ausreichende Reitwege in den Gebieten ausgewiesen sind.

Erläuterungen:

Das Reiten in der freien Landschaft und im Wald zum Zweck der Erholung ist in §§ 50 ff. Landschaftsgesetz NW (LG NW) geregelt. Die gesetzliche Reitregelung sieht vor, dass das Reiten zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen erlaubt ist.

Für den Bereich des Waldes regelt § 50 Abs. 2 LG NW, dass das Reiten auf öffentlichen Wegen zulässig und auf privaten Straßen und Wegen grundsätzlich nur auf ausgewiesenen Reitwegen gestattet ist.

Der Gesetzgeber ermächtigt Kreise und kreisfreie Städte, im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und nach Anhörung der Städte und Gemeinden, für das Reiten im Wald hiervon abweichend eine sogenannte Freistellungsregelung zu treffen.

Diese Freistellung beinhaltet, dass in Waldgebieten mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen neben öffentlichen Wegen auch auf privaten Wegen geritten werden darf und auf die Kennzeichnung von Reitwegen verzichtet wird. Ausgenommen hiervon sind gekennzeichnete Wanderwege sowie Sport- und Lehrpfade.

Die derzeitige Freistellungsregelung des Kreises Warendorf läuft am 31.12.2008 aus. Von der generellen Freistellung im Kreis Warendorf sind hiernach folgende Gebiete aus der Freistellungsregelung herausgenommen:

- Kattmannskamp in Ostbevern
- Klatenberge in Telgte
- Waldgebiet Sundern in Ahlen-Vorhelm
- Waldgebiet westlich Einen

Diese Gebiete sollen zukünftig weiterhin aus der Freistellungsregelung herausgenommen werden.

Zusätzlich soll das

- Waldgebiet Bockholts Busch in Neuwarendorf
- Waldgebiet Loburg/Hülsheide in Ostbevern

aus der Freistellungsregelung herausgenommen werden. Die Herausnahme der Gebiete Bockholts Busch und Loburg/Hülsheide soll jedoch erst ab dem 01.01.2010 unter der Voraussetzung erfolgen, dass bis zu diesem Zeitpunkt ausreichende Reitwege im Gebiet ausgewiesen sind.

Die neue Regelung soll bis zum 31.12.2018 mit der Möglichkeit des Widerrufs gelten.

Die Städte und Gemeinden und die untere Forstbehörde haben der neuen Regelung zugestimmt.

Die 6 Waldgebiete sind in der Anlage dargestellt.

Neben diesen Gebieten gibt es für Naturschutzgebiete im Kreis besondere Regelungen, die nicht Gegenstand der Freistellungsregelungen sind.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat